

Beschluss zu LSG-NRW-2016-001-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen

Anfechtung der Einladungen zu den Kreismitgliederversammlungen am 21.11.2015 und am 22.01.2016 und Feststellung der Nichtigkeit der dort getroffenen Beschlüsse

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerding und Melano Gärtner und den Ersatzrichter Thomas Weinbrenner am 07.02.2016 beschlossen:

1. Es wird eine **fernmündliche Verhandlung** am **28.02.2016** um **18:00 Uhr** anberaumt. Diese findet in den Kanälen des Landesschiedsgerichtes auf dem Mumble-Server der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen statt. Der vollständige Pfad der Räume lautet:
Gliederungen/Nordrhein-Westfalen/Landesschiedsgericht
Informationen zum Mumble-Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Vorlage:Mumble/NRW>.
2. Der Antragsgegner wird erneut darauf hingewiesen, dass er zur Bestellung eines Vertreters verpflichtet ist und dass der Beschluss, der dieser Bestellung zu Grunde liegt, dem Gericht nachzuweisen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden kann, § 10 Abs. 5 S. 4 SGO.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Christian
Degen
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Karsten
Nerding
Richter

Thomas
Weinbrenner
Ersatzrichter

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

II. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein OpenPGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Thomas Weinbrenner